V E R T R A G

Zwischen der

Fachhochschule Darmstadt,
vertreten durch den Rektor,
Haardtring 100
64297 Darmstadt
-nachfolgend FHD genannt-

und dem

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuß,
Rheinstraße 65-67
64295 Darmstadt
-nachfolgend Landkreis genannt-

wird folgender Vertrag zur Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1 (Vertragsgegenstand)

Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit für die Überarbeitung des Radwegemängelkatasters und die Erarbeitung eines Beschilderungsplanes entlang klassifizierter Straßen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt an der FHD unter Leitung von Professor Dr. Habermehl

§ 2 (Vertragsbeginn und Vertragsdauer)

Der Vertrag beginnt am 01. Juni 1995. Die Laufzeit beträgt ein Kalenderjahr und endet am 31. Mai 1996. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit nicht eine Vertragspartei bis zum 01. März eines Vertragsjahres schriftlich kündigt.

...2

§ 3 (Abwicklung und Berichte)

1. Die im Rahmen von § 1 des Vertrages durchzuführenden Arbeiten werden unter gegensseitigem ständigem Informationsaustausch ausgeführt. Bei auftretenden Fragen wird sich die FHD an den Projektleiter des Landkreises wenden. Besprechungen über den Stand der Arbeiten und ggf. über deren weitere Durchführung sollen von Fall zu Fall bei der FHD oder bei dem Landkreis stattfinden.

2. Die FHD wird die Arbeitsergebnisse in Berichten niederlegen. Diese Berichte sind so zu halten, daß sie dem Landkreis ausreichend Einblick in das Konzept und den Aufbau der Arbeiten geben.

3. Ergeben die Besprechungen der in den Berichten dargelegten Ergebnisse Unklarheiten, so wird sich die FHD unverzüglich bemühen, durch zusätzliche Arbeitsunterlagen die aufgetretenen Probleme zu klären.

§ 4 (Finanzielle Regelungen)

Der Landkreis zahlt nach jeweils vereinbartem Umfang den Aufwand der FHD für die Arbeiten gemäß § 1. Teilaufträge durch den Landkreis sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen des Landkreises möglich.

Zahlungen erfolgen auf das Konto der FHD bei

§ 5 (Recht am Ergebnis)

Der Landkreis erhält die Rechte am Ergebnis der im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführten und dokumentierten Forschungsarbeiten.

§ 6 (Gewährleistung und Haftung)

1. Die Gewährleistung der FHD erstreckt sich nur auf den Gegenstand des Zusammenarbeitsvertrages selbst und wird beschränkt auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.

2. Die FHD haftet im übrigen nur bei Vertragsverletzungen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

3. Die FHD übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nutzungen der Arbeitsergebnisse am Vermögen oder sonstigen Rechtsgütern des Vertragspartners oder eines Dritten entstehen (Mangelfolgeschaden).

...3

§ 7 (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)

1. Die FHD wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Vertrages anvertraut sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Landkreis auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Informationen, deren Veröffentlichung das Geschäftsinteresse des Landkreises schädigen oder beeinträchtigen, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis veröffentlicht werden.

2. Der Landkreis wird ihm als solche bezeichnete oder erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der FHD und ihrer Institute nur im Einvernehmen mit der FHD zugänglich machen.

3. Die Vorleistung und das vom Landkreis eingebrachte know-how dürfen Dritten nicht weitergegeben werden und bleiben uneingeschränkt Eigentum des Landkreises, auch wenn diese für diesen Zusammenarbeitsvertrag vom Landkreis der FHD zur Verfügung gestellt wurden.

§ 8 (Veröffentlichungen)

1. Die FHD ist berechtigt, die Ergebnisse innerhalb der Hochschule zu Forschungszwecken zu verwenden.

2. Die FHD und ihre Mitarbeiter sind in Abstimmung mit dem Landkreis zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages erzielten Ergebnisse, soweit sie wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt.

3. Der Landkreis ist nach vorheriger Abstimmung mit der FHD berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Habilitationsschriften, die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht behindert werden.

§ 9 (Vorzeitige Beendigung des Vertrages)

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters aus den Diensten der FHD, auch in einem solchen Fall wird die FHD bemüht sein, die Arbeiten vereinbarungsgemäß zu Ende zu führen.

Bei vorzeitiger Beendigung stehen die bis dahin gewonnenen Ergebnisse ebenfalls dem Landkreis gemäß Ziffer 5 des Vertrages zu. Der Landkreis wird seinerseits die bis dahin unvermeidbaren Kosten übernehmen.

...4

§ 10 (Vertragsänderungen)

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 (Vertragsausfertigung)

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren angefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten

1. die FHD
2. der Projektleiter der FHD
3. der Landkreis

Fachhochschule Darmstadt
-vertreten durch den Rektor-

Darmstadt, 23.10.95 .....

Landkreis Darmstadt-Dieburg
-vertreten durch den Kreisausschuß-

Darmstadt, 9.10.1995

.....
(Dr. H.-J. Klein, Landrat)

.....
(Dr. H.-J. Braun, 1. Kreisbeigeordneter)

LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG